

**Anlage 1 zum UVP-Bericht für das Vorhaben
Erweiterung nördliches Bebauungsband/ BPOL Sonderbau MUC**

Vorhaben seit dem 132. ÄPG (133.-159. ÄPG, sonstige Bescheide, Anzeigen, Schreiben)

Seitdem dem **132. Änderungsbescheid (ÄPG) vom 25.10.2018** ergingen weitere Bescheide, Anzeigen, Schreiben etc., wobei keine Umweltverträglichkeitsprüfungen mehr durchgeführt wurden.

In dem UVP-Bericht werden daher neben den Auswirkungen des zur Genehmigung nachgesuchten Vorhabens (Errichtung und Betrieb des BPol Sonderbaus MUC) auch die Auswirkungen der Projekte seit dem 132. ÄPG darauf geprüft, ob sie ggf. im Zusammenwirken mit den Wirkungen des konkreten Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, die entscheidungsrelevant sein könnten, § 25 Abs. 2 UVPG.

Der **133. Änderungsbescheid vom 22.11.2018** betraf die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von nicht relevant mit Enteisungsmitteln belastetem Sickerwasser aus den Bodenfiltern Nordwest und Nordost in den Entwässerungsgraben Nord bzw. in die Verrohrung Nord-Ost. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren bei Einhaltung der Auflagen ausgeschlossen. Der 133. ÄPG kann im hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 19.12.2018** wurde eine Anpassung von Rollbahnkurven genehmigt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG können ausgeschlossen werden. Der Bescheid vom 19.12.2018 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 14.01.2019** wurde eine temporäre Befreiung von den Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung zur Errichtung und Betrieb einer Baustelleneinrichtung für Sanierungsmaßnahmen in der Zentralen Zone nördlich des Parkhauses P 26 erteilt. Die Befreiung war bis zum 31.12.2023 befristet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeschlossen. Der Bescheid vom 14.01.2019 kann hier außer Acht gelassen werden. Mit **Bescheid vom 19.06.2024** wurde die Befreiung aus dem Bescheid vom 14.01.2019 bis zum 31.12.2029 verlängert. Durch Weiterbeachtung der Maßgaben des Bescheids vom 14.01.2019 waren erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG ausgeschlossen. Auch der Bescheid vom 19.06.2024 kann hier außer Acht gelassen werden.

Der **134. Änderungsbescheid vom 31.01.2019** betraf die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von Fahrzeugabstellflächen für Taxis und LKW einschließlich Sanitär- und Aufenthaltsgebäuden, sowie zur Anlage einer temporären Abstellfläche für Mietwagen im Südlichen Bebauungsband (SBB) nebst wasserrechtlicher Erlaubnis und Befreiung von Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung.

Der dadurch entstandene Eingriff in die Natur und Landschaft wurde durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wurden bei Beachtung

der im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, der CEF-Maßnahmen sowie den Nebenbestimmungen nicht verwirklicht. Projektbedingte Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ konnten ausgeschlossen werden. Das Vorhaben hatte keine relevanten Lärmauswirkungen auf in der Nähe liegende Immissionsorte. Dasselbe gilt für die Lufthygiene. Der 134. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden

Der **135. Änderungsbescheid vom 20.02.2019** hatte die Überdachung der bestehenden Parkhäuser P 20 (Zentrale Zone) und P 81 (SBB) zum Gegenstand. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der 135. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit dem **136. Änderungsbescheid vom 03.05.2019** wurde die Anpassung der Rampengerätestation 3 auf dem Vorfeld West zugelassen. Die dadurch entstehende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wurde durch Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans vollständig kompensiert. Projektbedingte Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ konnten ausgeschlossen werden. Eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände war bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen ausgeschlossen. Der 136. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden

Mit **Schreiben vom 22.05.2019** wurde eine temporäre Befreiung von den Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung zur Errichtung und Betrieb einer temporären Transitunterkunft im Bereich der nördlichen Wartungshalle 4 erteilt. Gesichtspunkte des Wasserrechts und des Naturschutzrechts standen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Befreiung galt bis zum 31.12.2022. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Das Schreiben vom 22.05.2019 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit dem **137. Änderungsbescheid vom 28.05.2019** wurde die Eignung der für die Sanierung des unterirdischen Löschwasserrückhaltebeckens im Tanklager des Flughafens München geplanten Edelstahl-Auskleidung als Bestandteil einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festgestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der 137. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 19.06.2019** wurde eine temporäre Befreiung von den Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung zur Flächennutzung als temporäre Fahrzeugabstellfläche im Bereich des Vorfelds Ost erteilt. Die Befreiung war bis zu 30.06.2025 befristet. Immissionsschutzrechtliche, verkehrliche, bodenrechtliche und naturschutzfachliche Belange waren durch das Vorhaben nicht negativ berührt bzw. wurden bereits in anderen Verfahren berücksichtigt. Wasserwirtschaftliche Belange wurden in einem separaten Verfahren vom Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt berücksichtigt. Der Bescheid vom 19.06.2019 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 17.07.2019** wurde die Rollwegverbindung DA-Loop NW-TWY A1 (Kurvenausrundung) genehmigt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG können ausgeschlossen werden. Der Bescheid vom 17.07.2019 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Schreiben vom 18.09.2019** wurde eine temporäre Befreiung von den Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung zur Errichtung und Betrieb einer temporären Abschiebehafteinrichtung nördlich der Wartungshalle 3 im SBB erteilt. Die Befreiung galt bis zum 31.12.2023. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Das Schreiben vom 18.09.2019 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 20.09.2019** wurde eine temporäre Befreiung von Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung und im Plan Rollwege und Vorfelder zur Errichtung von Lärm- und Sichtschutzwällen am Vorfeld Ost (westlicher Wall) erteilt. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen wurden wasserwirtschaftliche Benutzungstatbestände nicht berührt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der Bescheid vom 20.09.2019 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 23.09.2019** wurde eine temporäre Befreiung von Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung und im Plan Rollwege und Vorfelder zur temporären ausführungsbedingten Anpassung bei der Teilrealisierung des Ausbaus des Vorfelds Ost (Modul C-02.5) im Bereich des Vorfeldlayouts, der Entwässerung und der Enteisungsabwasser-Beckenanlage erteilt. Neue wasserwirtschaftliche Benutzungstatbestände wurden durch das Vorhaben nicht erfüllt. Naturschutzfachliche Belange wurden bereits in anderen Verfahren berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen vorab umgesetzt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der Bescheid vom 23.09.2019 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 10.10.2019** wurde festgestellt, dass es sich bei der beantragten Anpassung der wasserrechtlich bewilligten Bauwerke im Grundwasser im Zusammenhang mit der Erweiterung des Terminals 1 um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und von einer Planfeststellungsgenehmigung abgesehen wird. Der Plan zur Anpassung wurde zugelassen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser und auch sonstige Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der Bescheid vom 10.10.2019 kann hier außer Acht gelassen werden.

Der **138. Änderungsbescheid vom 14.10.2019** genehmigte die Errichtung und den Betrieb der Flugfeldbetankungsanlage auf dem um das Vorfeld-Modul C-02.5 erweiterten Teils des Vorfelds Ost. Inhalt der Plangenehmigung waren auch eine Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb der neu hinzukommenden Teilbereiche der Flugfeldbetankungsanlage, eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für die im Bereich des Vorfeld-Moduls C-02.5 neu zu verlegenden unterirdischen Rohrleitungen der Flugfeldbetankungsanlage und eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für die Abfüllanlagen. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden für die Erweiterung des Vorfeldes Ost bereits im 98. ÄPFB berücksichtigt. Die für das Vorfeld-Modul C-02.5 erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung bzw. dem Gebiets- und Artenschutz waren bereits umgesetzt worden. Der 138. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Schreiben vom 05.11.2019** wurde der Errichtung eines Interims-Bürocontainers am Besucherpark/Kita zugestimmt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Schreiben vom 05.11.2019 kann hier außer Acht bleiben.

Der **139. Änderungsbescheid vom 17.03.2020** ließ die Außerbetriebnahme der Druckentspannungsflotationsanlage in der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage mit zwei Reaktionsbehältern und den dazu gehörenden Lagerbehältern sowie der damit verbundenen Anpassungen bei der Behandlung von Abwässern aus den Bereichen der Flugzeugwartungshangars und des Feuerwehrübungsplatzes zu. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren bei Einhaltung der Auflagen ausgeschlossen. Der 139. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 20.03.2020** wurde eine temporäre Befreiung von Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung für die Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche anlässlich des Neubaus eines Budgethotels im Nördlichen Bebauungsband (NBB) erteilt. Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen und Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans waren erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG ausgeschlossen. **Mit Schreiben vom 09.02.2023** wurde die im Bescheid vom 20.03.2020 für die Baustelleneinrichtungsfläche des Neubaus eines Budgethotels im NBB erteilte vorübergehende Befreiung von den Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung bis zum 28.02.2025 verlängert. Mit **Schreiben vom 19.02.2025** wurde eine zweite Verlängerung zum 30.04.2026 vorgenommen. Die Rahmenbedingungen und Nebenbestimmungen des Bescheids vom 20.03.2020 waren weiterhin zu beachten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der Bescheid vom 20.03.2020 sowie die Schreiben vom 09.02.2023 und 19.02.2025 können hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 25.03.2020** wurde eine temporäre Befreiung von Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung und im Plan Rollwege und Vorfelder zur temporären Nutzung von Flächen für Rahmenvertragsfirmen und eine landseitige Schneedeponie im Osten erteilt. Die Befreiung ist bis zum 31.12.2025 befristet. Immissionsschutzrechtliche, verkehrliche, bodenrechtliche und naturschutzfachliche Belange wurden durch das Vorhaben nicht negativ berührt bzw. wurden bereits in anderen Verfahren berücksichtigt. In der Bau- und Herstellungsphase war der Wirkungsbereich der Bauvorhaben auf Brutvorkommen bodenbrütender Vogelarten zu kontrollieren und ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Wasserwirtschaftliche Belange wurden ggf. in einem separaten Verfahren vom Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der Bescheid vom 25.03.2020 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit dem **140. Änderungsbescheid vom 31.03.2020** wurde die Errichtung des Parkzentrums West, des Mietwagenspeichers und der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen im südlichen Bebauungsband zugelassen. Dabei wurden wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen erteilt.

Zur vollständigen Kompensation der dadurch entstehenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan Ausgleichsmaßnahmen bestimmt und umgesetzt. Projektbedingte Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ waren ausgeschlossen. Für die betrachteten Arten bzw. Artengruppen waren artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Für weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen war aufgrund fehlender Lebensraumeignung der Vorhabenfläche eine Betroffenheit ausgeschlossen. Der für den Idas-Bläuling möglicherweise eintretende

dauerhafte Lebensraumverlust wurde durch eine entsprechende Maßnahme kompensiert.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch wurden vorhabenbedingte Lärmbetroffenheiten i.S.d. TA Lärm ausgeschlossen. Die Lufthygienische Untersuchung kam sowohl zur Bauphase als auch zur Betriebsphase zum Ergebnis, dass die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.

Der 140. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden

Mit **Beschaid vom 04.06.2020** wurde eine temporäre Befreiung von Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung für ein temporäres Autokino im SBB erteilt. Die Befreiung war bis zum 31.12.2020 befristet. Ein Eingriff in die Natur und Landschaft lag nicht vor. Artenschutzrechtliche Belange wurden nicht berührt. Eine relevante Steigerung des Kfz-Verkehrs war nicht zu erwarten. Lichtemissionen wurden weitestgehend abgeschirmt, eine Lärmbelästigung konnte ausgeschlossen werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der Bescheid vom 04.06.2020 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit dem **141. Änderungsbescheid vom 08.07.2020** wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Lagerplatzes der technischen Fachabteilungen südlich des Tanklagers zur Vorhaltung von Materialien für die fortlaufende Instandhaltung und Instandsetzung der Flughafenanlagen zugelassen.

Zur vollständigen Kompensation der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan Ausgleichsmaßnahmen bestimmt. Diese wurden bisher noch nicht umgesetzt, weil auch das gegenständliche Vorhaben bisher noch nicht realisiert wurde. Durch Maßnahmen und Auflagen wurden vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ ausgeschlossen. Entsprechendes galt hinsichtlich der Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Wasserwirtschaftliche Belange wurden nicht negativ berührt. Dasselbe gilt für immissionsschutzrechtliche Belange.

Der 141. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden. Das Vorhaben wurde bisher noch nicht realisiert und etwaige Umweltwirkungen werden im Fall der Umsetzung durch das verbindlichen LBP-Konzept vermieden bzw. kompensiert.

Der **142. Änderungsbescheid vom 15.07.2020** ließ den Bau eines Versorgungstunnels östlich des Knotens West 0 zu. Die Genehmigung beinhaltete eine wasserrechtliche Bewilligung und Erlaubnis.

Zur vollständigen Kompensation der Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan Ausgleichsmaßnahmen bestimmt und umgesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ waren nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen konnte die vorhabenbedingte Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote ausgeschlossen werden. Der 142. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden

Der **143. Änderungsbescheid vom 20.07.2020** ließ die Erhöhung des Abwasservolumenstroms der Autowaschanlage im Mietwagencenter (Parkhaus P 5) zu. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren bei

Einhaltung der Auflagen ausgeschlossen. Der 143. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 14.08.2020** wurde eine temporäre Befreiung von Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung im SBB für die temporäre Nutzung von Flächen als PKW-Abstellflächen erteilt. Die Befreiung ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Zur vollständigen Kompensation der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen bestimmt und umgesetzt. Vorgaben des Gebiets- und Artenschutzes wurden bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht negativ berührt. Es traten keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf. Wasserwirtschaftliche Belange waren durch das Vorhaben nicht negativ betroffen. Ein Hinweis zum Abfallrecht wurde in den Bescheid aufgenommen. Anforderungen an die Oberbodenverlagerung waren nicht zu stellen. Bedeutsame Auswirkungen auf die verkehrlichen Belange waren nicht zu erwarten.

Mit **Bescheid vom 23.12.2014** wurde vorübergehend von den Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss befreit, um nördlich der Wartungsallee im SBB Fahrzeugpräsentationsflächen zu errichten. Aufgrund des 140. ÄPG werden Teile dieser Fahrzeug-Präsentationsfläche in Anspruch genommen, weshalb die FMG die wegfallenden Flächen nach Osten verlagerte. Mit **Bescheid vom 20.10.2020** wurde anlässlich dieser Verlagerung der räumliche Geltungsbereich der vorübergehenden Befreiungen von den Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss geändert. Die Befreiung ist weiterhin bis zum 31.12.2029 befristet. Das Vorhaben hielt die naturschutzrechtlichen Vorgaben ein. Es wurde kein zusätzlicher Kompensationsbedarf hervorgerufen und die Vorgaben des Gebiets- und Artenschutzes wurden nicht negativ berührt. Es traten keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf. Wasserwirtschaftliche Belange waren durch das Vorhaben nicht negativ betroffen. Mit **Bescheid vom 12.02.2021** wurde der Bescheid vom 20.10.2020 so lange außer Vollzug gesetzt, bis eine tatsächliche Inanspruchnahme der Fläche im Rahmen des 140. ÄPG erfolgt. Bis dahin wurde die Nutzung als Fahrzeugpräsentationsfläche entsprechend des Bescheids vom 23.12.2014 ermöglicht und eine befristete Befreiung von den Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung erteilt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Die Befreiung war bis zum 30.11.2021 befristet. Der Bescheid vom 12.02.2021 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 22.10.2020** wurde festgestellt, dass es sich bei der beantragten Anpassung der beschränkten Erlaubnis zur Bauwasserhaltung für die Erweiterung des Terminals 1 um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und von einer Planfeststellungsgenehmigung abgesehen wird. Der Plan zur Anpassung wurde zugelassen. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser waren nicht ersichtlich, auch sonstige Schutzgüter wurden durch die Anpassung nicht berührt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG wurden in einer Vorprüfung des Einzelfalls ausgeschlossen. Der Bescheid vom 22.10.2020 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit dem **144. Änderungsbescheid vom 16.11.2020** wurde eine Mengenerhöhung der Brauchwassernutzung in der Energiezentrale West (EZW) im NBB zugelassen und eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zum Entnehmen von Grundwas-

ser für den Betrieb einer Verdunstungskühlanlage in der Energiezentrale erteilt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ sowie die eine vorhabenbedingte Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG waren nicht zu erwarten. Der durch die Grundwasserentnahme entstehende Grundwassertrichter erstreckte sich geringfügig auf im Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ liegende Flughafenwiesen, hatte jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet oder artenschutzrechtliche Tatbestände. Der 144. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden

Der **145. Änderungsbescheid vom 18.11.2020** ließ die Errichtung eines weiteren Antennenmastes am ASR Nord sowie zwei weiterer Antennenmasten am ASR Süd zu.

Zur vollständigen Kompensation der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan Ausgleichsmaßnahmen bestimmt und umgesetzt. Der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Masten wurde durch eine Ersatzzahlung ausgeglichen.

Baubedingte Beeinträchtigungen am Maststandort Nord im Vogelschutzgebiet wurden vermieden. Anlage-/Betriebsbedingte Beeinträchtigungen für wiesenbrütende Vogelarten lagen nicht vor. Es gab keine Auswirkungen auf in der Nähe liegende planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen aus anderen Planfeststellungsverfahren. Für alle Masten war die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen

Bezüglich des Antennenmasts ASR Nord konnte es nicht zu Emissionen durch elektromagnetische Felder kommen. Bezüglich der Antennenmaste ASR Süd wurde überall dort, wo sich Personen aufhalten können, die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte bestätigt.

Der 145. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden

Mit **Bescheid vom 08.12.2020** wurde eine temporäre Befreiung von Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung zur Zwischennutzung als Forschungsgelände für autonomes Fahren im SBB nördlich der Wartungsallee erteilt. Die Befreiung ist bis zum 31.12.2029 befristet.

Zur vollständigen Kompensation der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen bestimmt und umgesetzt. Vorgaben des Gebiets- und Artenschutzes wurden bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und Hinweise nicht negativ berührt. Schädliche Umwelteinwirkungen waren durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Vorhaben hatte keine Auswirkungen auf die verkehrliche Situation im Umfeld des Flughafens. Der Bescheid vom 8.12.2020 kann hier außer Acht gelassen werden

Der **146. Änderungsbescheid vom 22.03.2021** genehmigte den Plan zur Sanierung der Fernwärmeleitung zwischen dem NBB und dem Östlichen Betriebsbereich (ÖBB). Es wurden wasserrechtliche beschränkte Erlaubnisse erteilt. Zur vollständigen Kompensation der bauzeitlichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan Kompensationsmaßnahmen bestimmt und umgesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes

„Nördliches Erdinger Moos“ waren aufgrund der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der festgesetzten naturschutzfachlichen Auflagen nicht zu erwarten. Auch wurden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Während der Bauzeit waren keine Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten. Der 146. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden

Der **147. Änderungsbescheid vom 29.03.2021** ließ die Erhöhung des Abwasserabflusses bei der Einleitung von Absalzwasser aus dem Rückkühlwerk der Versorgungszentrale in die öffentliche Kanalisation zu. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren bei Einhaltung der Auflagen ausgeschlossen. Der 147. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 22.06.2021** wurde die Rammrohr-Gründung der mit dem 145. ÄPG zugelassenen Antennenmasten an den ASR-Standorten Nord und Süd zugelassen und dafür eine wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis erteilt. Unter Berücksichtigung der Unterlagen sowie Inhalts- und Nebenbestimmungen standen wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte dem Vorhaben nicht entgegen. Naturschutzfachliche Gesichtspunkte waren bereits im 145. ÄPG berücksichtigt worden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren bei Einhaltung der Auflagen ausgeschlossen. Der Bescheid vom 22.06.2021 kann hier außer Acht gelassen werden

Mit **Bescheid vom 13.07.2021** wurde eine temporäre Befreiung von Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung und im Plan Rollwege und Vorfelder zur temporären Nutzung als Abstellfläche für LKW östlich des Vorfelds Ost erteilt. Die Befreiung war bis zum 31.12.2021 befristet. Immissionsschutzrechtliche, verkehrliche, bodenrechtliche, wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange wurden durch das Vorhaben nicht negativ berührt. Naturschutzfachliche Belange wurden bereits in vorangegangenen Verfahren berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der Bescheid vom 13.07.2021 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 20.08.2021** wurde eine temporäre Befreiung von Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung zur räumlichen Erweiterung der zwischengenutzten Flächen als Forschungsgelände für autonomes Fahren im SBB erteilt. Die Befreiung ist bis zum 31.12.2029 befristet.

Zur vollständigen Kompensation der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen bestimmt und umgesetzt. Vorgaben des Gebiets- und Artenschutzes wurden bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und Hinweise nicht negativ berührt. Es wurde eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG erteilt, da die Beeinträchtigung ausgeglichen wurde.

Immissionsschutzrechtliche schädliche Umwelteinwirkungen waren durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Aufgrund einer fehlenden Ausführungsplanung der Niederschlagswasserbeseitigung wurden entsprechende Hinweise durch das WWA gegeben. Regelungen des BBodSchG standen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Bescheid vom 20.08.2021 kann hier außer Acht gelassen werden

Der **148. Änderungsbescheid vom 19.10.2021** ließ die Einleitung von Absalzwasser aus dem Rückkühlsystem der EZO in die öffentliche Kanalisation zu. Erhebliche

che nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren bei Einhaltung der Auflagen ausgeschlossen. Der 148. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit dem **149. Änderungsbescheid vom 25.10.2021** wurde die Einleitung von gering belastetem Enteisungsabwasser aus dem Vorfeld-Modul C -02.5 im Winterbetrieb in den Entwässerungsgraben Nord-Ost, Graben XIII, zugelassen und in diesem Zusammenhang eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren bei Einhaltung der Auflagen ausgeschlossen. Der 149. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden.

Der **150. Änderungsbescheid vom 22.02.2022** beinhaltete die Errichtung der neuen Konzernzentrale im NBB südlich der Nordallee. Dazu wurde eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt.

Zur vollständigen Kompensation der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan Kompensationsmaßnahmen bestimmt und umgesetzt. Für den durch das Vorhaben verursachten Eingriff in das Landschaftsbild leistete die FMG eine Ersatzzahlung. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes waren nicht zu erwarten. Bei Beachtung der festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen waren vorhabenbedingt keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten. Auch Belange des Immissionsschutzes wurden durch das Vorhaben nicht negativ berührt. Der 150. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden

Mit **Schreiben vom 25.05.2022** bestätigte die Regierung von Oberbayern die Weiternutzung des Anbaus an das multifunktionale Trainingscenter im SBB über den 31.12.2023 hinaus. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Das Schreiben vom 25.05.2022 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 15.07.2022** wurde eine temporäre Befreiung von Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung und im Plan Rollwege und Vorfelder zur temporären Nutzung als Taxispeicher östlich des Vorfelds Ost erteilt. Die Befreiung ist bis zum 31.12.2029 befristet. Immissionsschutzrechtliche, verkehrliche, bodenrechtliche, wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange wurden durch das Vorhaben nicht negativ berührt. Naturschutzfachliche Belange wurden bereits in vorangegangenen Verfahren berücksichtigt. Die Bau- und Handlungsmaßnahmen durften nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden oder unter Ausschluss, dass im Umkreis von 100m um die Baumaßnahmen Brutplätze bodenbrütender Vogelarten vorkommen.

Der Bescheid vom 15.07.2022 kann hier außer Acht gelassen werden

Mit **Bescheid vom 10.08.2022** wurde der FMG bis zum 31.10.2023 eine Ausnahme von Anforderungen der 44. BImSchV bezüglich der Aggregate 8 und 9 und bis zur Nachrüstung der NOx-Sensoren der Versorgungszentrale West zugelassen. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte war bis zum Einbau der NOx-Sensoren sichergestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der Bescheid vom 10.08.2022 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 03.02.2023** wurde die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Dachflächen im Bereich südlich und nördlich der Nordallee (AirSite West-Areal) geändert. Gegenüber dem planfestgestellten Zustand waren keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser ersichtlich. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der Bescheid vom 03.02.2023 kann hier außer Acht gelassen werden.

Der **151. Änderungsbescheid vom 15.02.2023** beinhaltete den Ersatz des Parkhauses P8 in der Zentralen Zone des Flughafens München durch einen Parkhaus-Neubau (Parkhaus P8 (neu)). In diesem Zusammenhang wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Zur vollständigen Kompensation der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan Kompensationsmaßnahmen bestimmt und umgesetzt. Durch das Vorhaben wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgelöst. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände waren bei Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Durch die Baustelleneinrichtung wurde bauzeitlich eine geschützte Flachland-Mähwiese (Biotop) zerstört. Die Beeinträchtigung des Biotops wurde durch Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ausgeglichen und eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG, § 30 Abs. 3 BNatSchG wurde erteilt.

Der 151. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden

Mit **Schreiben vom 15.03.2023** bestätigte die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern die Zwischennutzung einer Vorfeldfläche für die Errichtung einer Zwingeranlage für Diensthunde der Bundespolizei und des Zolls. Für den betroffenen Bereich waren sämtliche naturschutzfachlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bereits durchgeführt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Das Schreiben vom 15.03.2023 kann hier außer Acht gelassen werden.

Der **152. Änderungsbescheid vom 07.07.2023** ließ für das Spülen der Tiefpunkte an den Schächten S22 bis S28 der Flugfeldbetankungsanlage im Bereich des SBB eine Ausnahme von Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu. Damit einher ging eine Entscheidung nach § 16 Abs. 2 AwVS. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der 152. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 09.01.2024** wurde eine temporäre Befreiung von Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung und im Plan Rollwege und Vorfelder zur temporären Nutzung als Abstellfläche für noch nicht fertig montierte LKW östlich des Vorfelds Ost erteilt. Die Befreiung war bis zum 31.12.2024 befristet. Immissionsschutzrechtliche, verkehrliche, bodenrechtliche, wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange wurden durch das Vorhaben nicht negativ berührt. Naturschutzfachliche Belange wurden bereits in vorangegangenen Verfahren berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der Bescheid vom 09.01.2024 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit dem **153. Änderungsbescheid vom 26.01.2024** wurde die Errichtung einer Mode-S Radaranlage München-West (DFS Radarturm) auf dem Betriebsgelände der Deutschen Flugsicherung GmbH im NBB nördlich der Nordallee nebst wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassen.

Ein flächenbezogener Eingriff in den Naturhaushalt war mit dem Vorhaben nicht verbunden. Hinsichtlich der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in das Landschaftsbild leistete die FMG Ersatz in Geld. Eine Betroffenheit des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ wurde ausgeschlossen. Anlage- und Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes waren nicht zu erwarten. Bei Beachtung der festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen waren vorhabenbedingt keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch wurden nachteilige Auswirkungen durch von der Radaranlage erzeugte elektromagnetische Felder ausgeschlossen. Der 153. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden

Der **154. Änderungsbescheid vom 12.03.2024** beinhaltete die Anpassung des Verlaufs der Flughafengrenze (zugleich Planfeststellungsgrenze) im Bereich des Verkehrsknotens West 0 auf Höhe der Öffentlichen Tankstelle West. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der 154. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **E-Mail vom 15.04.2024** wurden von der Regierung von Oberbayern Sanierungsmaßnahmen am Rollbahnsystem und an den Asphaltschultern der Start-/Landebahnen freigegeben. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und Hinweise waren naturschutzrechtliche Auswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen. Mit **E-Mail vom 07.05.2024** wurden von der Regierung von Oberbayern (weitere) Sanierungsarbeiten an der Rollbahn B15 freigegeben. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der E-Mail der Regierung von Oberbayern vom 15.04.2024 und der Anordnung zu Schutz von Brutvögeln waren erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG ausgeschlossen. Die Entscheidungen können hier außer Acht gelassen werden.

Der **155. Änderungsbescheid vom 26.04.2024** genehmigte die Errichtung und den Betrieb eines Technischen Servicegebäudes am Vorfeld Ost (TSG Ost) und die übergeordnete Erschließung des Vorfeldes Nord-Ost. Damit einher gingen mehrere wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen. Das Vorhaben bewirkte keinen neuen, bisher noch nicht kompensierten Eingriff in Natur und Landschaft. Die Fläche lag in einem bereits planfestgestellten Bereich, der als Vorfeldfläche komplett versiegelt werden darf und bereits ausgeglichen wurde.

Aufgrund der temporären Bauwasserhaltung war die in das Vogelschutzgebiet hineinreichende Wirkzone der Grundwasserabsenkung nicht als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bzw. seiner maßgeblichen Bestandteile einzuordnen. Durch das Vorhaben wurden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Der 155. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 27.05.2024** wurde festgestellt, dass es sich bei dem Vorhaben „Herstellung zusätzlicher Rollbahnkurvenverbreiterungen“ um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt, bei dem Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans waren erhebliche nachteilige Auswirkungen auf

Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG ausgeschlossen. Die Entscheidung kann hier außer Acht gelassen werden.

Der **156. Änderungsbescheid vom 17.10.2024** ließ die Errichtung und den Betrieb einer Erweiterung des Busdepots RGS4 sowie zusätzlicher Abstellflächen am Vorfeld West zu. Gegenstand waren neben einer wasserrechtlichen Erlaubnis auch eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG, § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot der Zerstörung von Biotopen, da der Eingriff in die geschützten Bestände des Biotops ausgeglichen werden konnte.

Zur vollständigen Kompensation der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan Kompensationsmaßnahmen bestimmt und umgesetzt. Es waren keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ zu erwarten. Bei Beachtung des landschaftspflegerischen Begleitplan war nicht mit der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Auch den Belangen des Bodenschutzes wurde durch die Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Der 156. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 07.11.2024** wurde eine Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 7 LuftVG für die Errichtung einer temporären Leichtbauhalle am Vorfeld Ost nördlich des sog. Commuterhofs erteilt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der Bescheid vom 07.11.2024 kann hier außer Acht gelassen werden. Mit **Bescheid vom 05.12.2024** wurde eine Genehmigung für die Errichtung einer (weiteren) temporären Leichtbauhalle am Vorfeld Ost nördlich des sog. Commuterhofs erteilt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Auch der Bescheid vom 05.12.2024 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit der **157. Änderungsgenehmigung vom 18.11.2024** wurden basierend auf der 44. BImSchV die Anforderungen an die Luftreinhaltung beim Betrieb der BHKW-Anlage im Bereich Flugzeug-Catering im NBB aktualisiert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der 157. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 31.01.2025** wurde der vorzeitige Beginn von Bestandteilen und Maßnahmen der Schnellersatzstromversorgungsanlage (SEV)-Provisorien zugelassen. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen insb. zu Emissionen und dem Naturschutz und den Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans waren erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG ausgeschlossen. Mit **Bescheiden vom 31.03.2025 und 07.05.2025** wurden ergänzend der vorzeitige Beginn weiterer Bestandteile und Maßnahmen der SEV-Provisorien zugelassen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Die vorgenannten Bescheide können hier außer Acht gelassen werden

Mit **Schreiben vom 02.04.2025** beantragte die FMG eine Änderungsplangenehmigung zum Umbau der Öffentlichen Tankstelle West am westlichen Rand des NBB nebst damit einhergehender Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. einschließlich der wasserrechtlichen Gestattungen und Genehmigungen sowie der erforderlichen Eignungsfeststellung.

Mit einem Mehraufkommen an Verkehr wird nicht gerechnet. Das Vorhaben hat laut FMG keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen auf das Grundwasser und die bestehende Entwässerung. Der unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft wird vollständig kompensiert werden. Belange des Arten- und Gebietsschutzes werden durch das Vorhaben voraussichtlich nicht berührt. In Bezug auf die mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in Zusammenhang stehenden Abbruch- und Rückbauarbeiten wird bis zum Baubeginn ein Abbruch- und Rückbaukonzept erarbeitet. Es handelt sich um ein laufendes Verfahren, das als kumulierendes Vorhaben zu berücksichtigen ist.

Mit **Bescheid vom 02.04.2025** wurde eine temporäre Befreiung von Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung und im Plan Rollwege und Vorfelder zur temporären Flächennutzung als Abstellfläche für Taxis als „Taxiüberlauf für die BAUMA“ sowie als Abstellfläche für Busse als „Buspuffer für das Champions League Finale“ erteilt. Die Befreiung war hinsichtlich der Taxis vom 05.04.2025 bis zum 13.04.2025, hinsichtlich der Busse vom 26.05.2025 bis zum 04.06.2025 befristet.

Zusätzliche Flächenversiegelungen waren nicht erforderlich. Immissionsschutzrechtliche, verkehrliche, bodenrechtliche, wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange wurden durch das Vorhaben nicht negativ berührt. Naturschutzfachliche Belange wurden bereits in vorangegangenen Verfahren berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der Bescheid vom 02.04.2025 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 28.04.2025** wurde in Ergänzung zum Bescheid vom 15.07.2022 eine temporäre Befreiung von Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung und im Plan Rollwege und Vorfelder zur Erweiterung des temporären Taxispeichers östlich des Vorfelds Ost erteilt. Die Befreiung ist bis zum 31.12.2029 befristet.

Die Bau- und Herstellungsmaßnahmen durften nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden oder unter Ausschluss, dass im Umkreis vom 100m um die Baumaßnahmen Brutplätze bodenbrütender Vogelarten vorkommen. Immissionsschutzrechtliche, verkehrliche, bodenrechtliche, wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange wurden durch das Vorhaben nicht negativ berührt bzw. wurden bereits in vorangegangenen Verfahren berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der Bescheid vom 28.04.2025 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit der **158. Änderungsgenehmigung vom 30.04.2025** wurde nach entsprechender Widmung planfestgestellter Flächen südlich des Parkhauses P51 die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mitsamt den dafür erforderlichen (untergeordneten) Nebenanlagen genehmigt.

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden durch entsprechende Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan vollständig kompensiert. Aus diesem Grund wurde auch eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung von Biotopen erteilt. Dasselbe gilt für die artenschutzrechtliche Ausnahme im Hinblick auf das Rebhuhn und die Zauneidechse. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ hinsichtlich des Rebhuhns waren ausgeschlossen. Belange des Bodenschutzes wurden durch die Planung ausreichend gewahrt. Wasserwirtschaftliche Belange wurden durch das Vorhaben nicht betroffen. Der 158 ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **E-Mail vom 23.04.2025** zeigte die FMG den Rückbau von Stacheldraht-Rollen (Nato-Draht) in den Bereichen des § 8 LuftSiG-Zauns der südlichen und nördlichen Start- und Landebahn an. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren unter Einhaltung angeordneten Maßnahmen nicht zu erwarten. Der Vorgang bzw. das Vorhaben kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Schreiben vom 26.05.2025** beantragte die FMG eine Absehensentscheidung und Genehmigung für die Erneuerung und Errichtung von Instrumentenlandesystemen (ILS). In diesem Zusammenhang wurde auch eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung von Biotopen beantragt. Die beantragte Absehensentscheidung steht teilweise unter dem Vorbehalt, dass für Maßnahmen während der Vorbrutzeit ergänzende Nachweise zur Zulässigkeit der umweltrechtlichen Auswirkungen in Bezug auf den europäischen Arten- und Gebietsschutz nachgereicht werden. Diese Nachweise müssen vom Luftamt Südbayern unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden geprüft und gegebenenfalls unter Auflagen als fachplanungsrechtlich ausreichend anerkannt werden. Durch das Vorhaben werden Flächen kompensationspflichtig neu versiegelt. Für den Eingriff in die Natur und Landschaft sind zur vollständigen Kompensation Maßnahmen vorgesehen. Es handelt sich um ein laufendes Verfahren, das als kumulierendes Vorhaben zu berücksichtigen ist.

Mit **Schreiben vom 12.06.2025** ließ die Regierung von Oberbayern die kurzzeitige und temporäre flughafenaffine Inanspruchnahme einer zwischen Zentralallee (Norden), Parkplatz P76 (Osten), Wartungsallee (Süden) und Audi Airport Trainingscenter ACT 4 (Westen) gelegenen, asphaltierten Fläche zur Bereitstellung von rund 530 Urlauber- bzw. Passagierparkplätzen als Überlauf in Ferienzeiten zu. Laut Antrag der FMG vom 28.04.2025 war keine weitergehende Versiegelung von Flächen zu erwarten. Im Durchschnitt ging die FMG von einem durchschnittlichen täglichen Ein- und Ausfahrtsaufkommen von jeweils ca. 100 bzw. maximal unter 200 Fahrzeugen aus. Mangels relevanter Umweltwirkungen wird das Vorhaben hier außer Acht gelassen.

Mit **Bescheid vom 30.06.2025** wurde eine temporäre Befreiung von Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung und im Plan Rollwege und Vorfelder über den Bescheid vom 19.06.2019 (Temporäre Fahrzeugabstellfläche Ost) hinaus zur temporären Errichtung und Betrieb einer „Smart-Repair“-Containeranlage auf der temporären Fahrzeugabstellfläche Ost erteilt. Die Befreiung einschließlich derjenigen des Bescheids vom 19.06.2019 ist bis zum 30.06.2030 befristet. Immissionsschutzrechtliche, verkehrliche, bodenrechtliche und naturschutzfachliche Belange wurden durch das Vorhaben nicht negativ berührt bzw. wurden bereits in vorangegangenen Verfahren berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der Bescheid vom 30.06.2025 kann hier außer Acht gelassen werden.

Im **Bescheid vom 03.07.2025** wurde festgestellt, dass es sich bei dem Vorhaben „Ladeinfrastruktur Ost (südlich der sog. 340er Positionen)“ um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt und Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen, Hinweise und der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans wurde der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genüge getan und Vorgaben des Gebiets- und Artenschutzes nicht negativ berührt. Wasserwirtschaftliche und sonstige Belange wurden nicht unmittelbar berührt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der Bescheid vom 03.07.2025 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **E-Mail vom 07.07.2025** zeigte die FMG der Regierung von Oberbayern die temporäre Errichtung einer alternativen Baustellenzufahrt im Rahmen der angezeigten Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahme Nr. 6 der Rollbahn an. Unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen stimmte die Regierung von Oberbayern der Maßnahme zu. Mangels nachhaltiger Umweltwirkungen kann das Vorhaben hier außer Acht gelassen werden.

Die **159. Änderungsgenehmigung vom 24.07.2025** ließ die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur temporären und dezentralen Schnellen Ersatzstromversorgung an den Feuerwachen Nord und Süd zu.

Es wurden Ausnahmen von Grenzwerten und der erforderlichen Ableitungshöhe der 44. BImSchV erteilt, da eine Entstehung schädlicher Auswirkungen im Sinne des BImSchG ausgeschlossen werden konnte. Die Anforderungen der 26. BImSchV wurden eingehalten. Wasserwirtschaftliche Belange wurden durch das Vorhaben nicht betroffen.

Zur vollständigen Kompensation der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan Kompensationsmaßnahmen bestimmt und umgesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ konnten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei Beachtung des LBP war nicht mit der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach zu rechnen. Im Bereich der Feuerwache Süd kam es nicht zur Inanspruchnahme von als Biotop geschützten Flächen. Der 159. ÄPG kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 24.07.2025** wurde eine temporäre Befreiung von Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung und im Plan Rollwege und Vorfelder zur Nutzung des Objekts „Freisinger Straße 110“ auf dem Gebiet des Vorfelds Ost erteilt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG waren ausgeschlossen. Der Bescheid vom 24.07.2025 kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Schreiben vom 11.08.2025** beantragte die FMG eine Änderungsplangenehmigung zum Neubau eines Mobilitätszentrums im Süden der Zentralen Zone nebst damit einhergehender Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. einschließlich der wasserrechtlichen Gestattungen und Genehmigungen.

Der Eingriff in die Natur und Landschaft soll durch Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans vollständig kompensiert werden. Laut FMG werden unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen auch keine negativen Auswirkungen auf Belange des Gebiets—und Artenschutzes erwartet. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben ebenfalls nicht verbunden. Auch mit Blick auf das Schutzgut Wasser und die Entwässerung sind mit dem Vorhaben keine erheblichen, fachplanungsrechtlich relevanten negativen Auswirkungen verbunden. Die vom antragsgegenständlichen Vorhaben ausgehenden Immissionen sind unbedenklich.

Es handelt sich um ein laufendes Verfahren, das als kumulierendes Vorhaben im Umweltbericht zu betrachten ist

Mit **E-Mail vom 01.09.2025** zeigte die FMG die Errichtung und den temporären, bis 31.12.2029 vorgesehene Betrieb eines Parkplatzes (Parkplatz P84) im Bereich nördlich der Wartungsallee, zwischen dem Parkplatz P76 (östlich) und dem Audi Training Center (ATC 4) (westlich) an und beantragte, eine Absehensentscheidung und temporäre Befreiung von den Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung. In ihrer Auswirkungsbetrachtung geht die FMG davon aus, dass durch das Vorhaben kein weiterer erheblicher Eingriff in die Natur und Landschaft erfolgt. Auch mit Blick auf den Arten- und Gebietsschutz sind mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen verbunden, die nicht bereits in vergangenen Verfahren Berücksichtigung gefunden haben. Durch das Vorhaben werden zudem keine wasserhaushaltsrechtlichen Belange (in erheblicher Weise) berührt.

Hierzu liegt eine Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 30.09.2025 vor. Sie geht davon aus, dass durch die Neuversiegelung von 78 m² für die Errichtung eine Zufahrtstraße ein Kompensationsbedarf verbleibt. Dieser soll durch landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

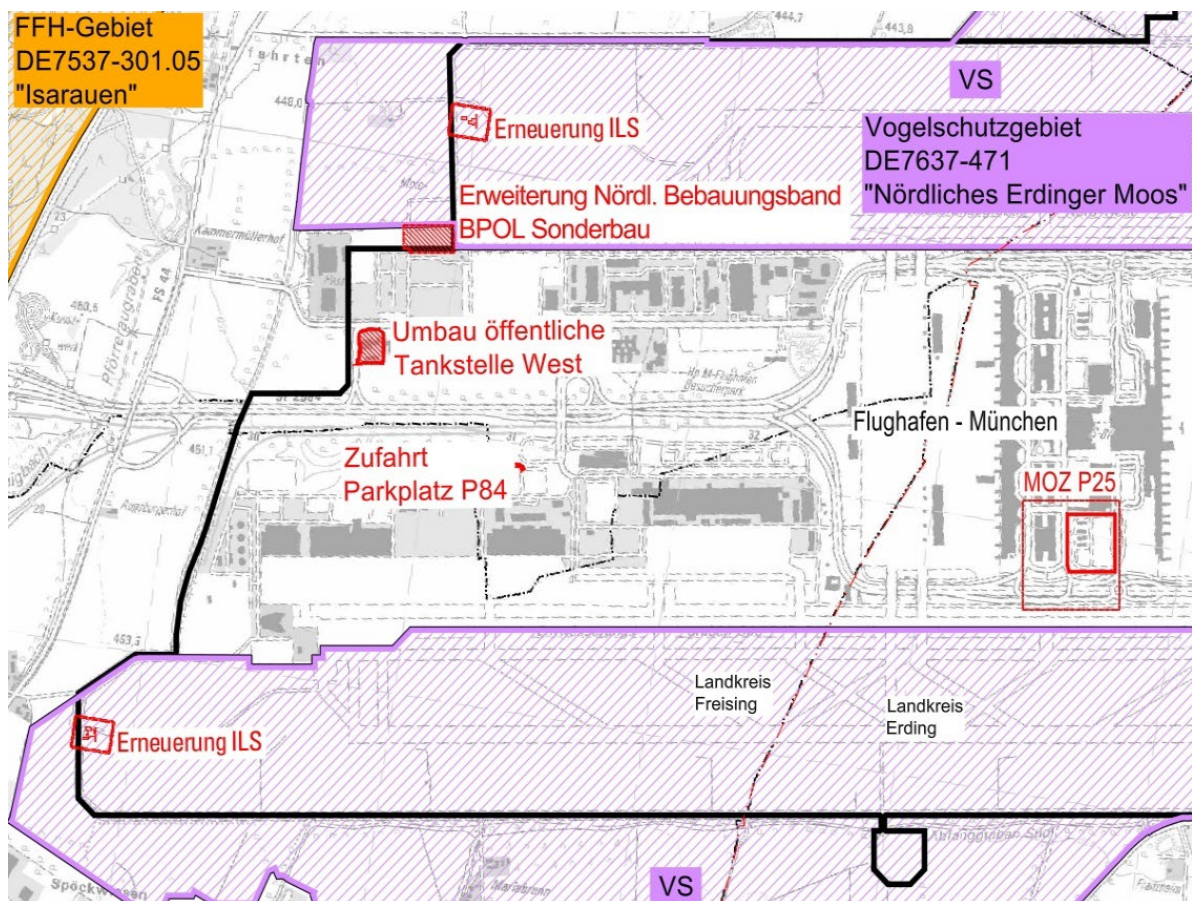
Es handelt sich insofern um ein laufendes Verfahren, das als kumulierendes Vorhaben im UVP-Bericht zu betrachten ist.

Mit **Bescheid vom 03.09.2025** wurde festgestellt, dass es sich bei dem Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Leerrohrpakets nördlich der Seitenbrücke N2 im Norden des Vorfelds West“ um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt, bei dem Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen. Naturschutzrechtliche Vorhaben wurden von dem Vorhaben eingehalten. Unter Berücksichtigung der Maßgabe, die temporär in Anspruch genommenen Grünflächen bis vor Beginn der Vogelbrutzeit am 01.03.2026 wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, waren Belange des Arten- und Gebietsschutzes nicht erheblich berührt. Ein ausgleichspflichtiger erheblicher Eingriff in die Natur und Landschaft lag nicht vor. Ein zu schützendes Biotop war nicht gegeben. Wasserwirtschaftliche Belange wurden nicht unmittelbar berührt. Das Vorhaben kann hier außer Acht gelassen werden.

Mit **Bescheid vom 24.09.2025** wurde festgestellt, dass es sich beim Umstand, dass das als Bestandteil der Flughafenanlage planfestgestellte Wertstoffzentrum im ÖBB derzeit nicht mehr in nennenswertem Umfang mit vom Flughafen München stammenden Abfällen – im Vergleich zur Herkunft der sonstigen Abfälle – beliefert wird, um einen Fall der Änderung eines Flughafens von unwesentlicher Bedeutung handelt. Der FMG wurde vorübergehend eine Befreiung von den Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung (Plan I-102) erteilt, als das derzeit nicht als Flughafenanlage genutzte Wertstoffzentrum im ÖBB auf einer Hochbaufläche liegt, die für Sonstige Flughafendienste „SF“ gewidmet ist. Diese Befreiung ist zum 31.12.2039 befristet. Öffentliche Belange wurden nicht berührt. Das Wertstoffzentrum wird weiterhin seiner abfallrechtlichen Bestimmung entsprechend genutzt. Lediglich die Herkunft der Abfälle hat sich geändert. Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind nicht gegeben. Das Vorhaben kann hier außer Acht gelassen werden.

Fazit: Aus der vorliegenden Aufstellung ergibt sich, dass nachfolgend gelistete Vorhaben bzw. Entscheidungen zur Planfeststellung des Flughafens München in die Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens BPOL Sonderbau MUC einzubeziehen sind:

- Umbau der Öffentlichen Tankstelle West am westlichen Rand des NBB (**Schreiben vom 02.04.2025**).
- Erneuerung und Errichtung von Instrumentenlandesystemen (ILS) innerhalb der Flugbetriebsflächen (**Schreiben vom 26.05.2025**)
- Neubau eines Mobilitätszentrums im Süden der Zentralen Zone (**Schreiben vom 11.08.2025**)
- Errichtung und temporärer Betrieb eines Parkplatzes P84 im Bereich nördlich der Wartungsallee, zwischen dem Parkplatz P76 (östlich) und dem Audi Training Center (westlich) - **E-Mail vom 01.09.2025**.



Stand 24.10.2025